

Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten
T 02742/851-19160 | F 02742/851-19169
E dienstleister.gewerbe@wknoe.at
W <http://wko.at/noe/dienstleister>

Ergeht an alle Mitglieder der
Berufsgruppe der

- Arbeitskräfteüberlasser

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

G26/RS/13, uh/sh

19160

16.12.2013

Kollektivvertrag 2014

Sehr geehrtes Mitglied,

nachstehend das Ergebnis der KV Verhandlung 2014 zu Ihrer Verwendung.

Das zentrale Anliegen des Verhandlungsteams der Personaldienstleister bei den heurigen Kollektivvertragsverhandlungen war die Stärkung der Eigenständigkeit des Kollektivvertrages der Arbeitskräfteüberlasser gegenüber dem Kollektivvertrag für das eisen- und metallerzeugende Gewerbe der Gewerkschaft PRO-GE.

Dabei wurde als erster Teilerfolg eine Abweichung vom diesjährigen Lohnabschluss des eisen- und metallerzeugenden Gewerbes, der 2,75% betragen hat, erreicht. Die Erhöhungen im Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung betragen

- in den Beschäftigungsgruppen A - C: 2,75%,
- in den Beschäftigungsgruppen D und E: 2,70% und
- in der Beschäftigungsgruppe F: 2,65%

Dies ergibt folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne, die ab dem 1. Jänner 2014 gültig sein werden:

BG F Techniker	€ 16,71
BG E Qualifizierter Facharbeiter	€ 13,58
BG D Facharbeiter	€ 11,84
BG C Qualifizierte Arbeitnehmer	€ 10,53
BG B Angelernte Arbeitnehmer	€ 9,37
BG A Ungelernte Arbeitnehmer (im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit)	€ 8,76

Darüber hinaus ist es gelungen, mit dem Sozialpartner die Aufnahme von Gesprächen im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu vereinbaren, deren Ziel es ist, im Rahmen einer

Neugestaltung des Branchenkollektivvertrages eine wesentliche Vereinfachung der kollektivvertraglichen Bestimmungen auszuarbeiten. Im Rahmen dieser Gespräche werden, unter anderen, auch folgende Bezug habende Themen aus dem Forderungsprogramm 2014 der Gewerkschaft PRO-GE erörtert werden:

- Zugehörigkeitsdauer zur Beschäftigungsgruppe A
- Einführung einer Spitzenfacharbeiterbeschäftigungsgruppe zwischen E und F
- Berücksichtigung des im Beschäftigerbetriebes geltenden Niveaus bei Aufwandsentschädigungen und Zulagen
- Neugestaltung der Referenzzuschläge für auswärtige Arbeiten
- Höhe der Vergütung von Reisezeiten zum Beschäftigerbetrieb
- Überarbeitung der Einstufungskriterien in die Beschäftigungsgruppe E

Ob es zum einen oder anderen Ausbau der hier geforderten Arbeitnehmerrechte kommen kann, wird davon abhängen, inwieweit die vom Verhandlungsteam angestrebte Neugestaltung des Kollektivvertrages sozialpartnerschaftlich realisiert werden kann.

Ansonsten wurden folgende, zum Teil rein redaktionelle Änderungen mit Geltungsbeginn 1. Jänner 2014 vereinbart:

a) Abschnitt VI/Pkt. 5.:

Im letzten Absatz wird die Formulierung in der Klammer wie folgt neu geregelt:
„(i. S. der Regelungen des Beschäftiger-Kollektivvertrages, der sonstigen im Beschäftigerbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art oder des AZG)“

b) Abschnitt IX/Punkt 1.:

Der erste Satz wird dahingehend korrigiert, dass der Nebensatz „, abzüglich des Arbeitnehmerbeitrages zur Weiterbildung gemäß Abschnitt XVa Pkt. 3.“ gestrichen wird.

c) Abschnitt XIV/Pkt. 2. lit k):

wird ersatzlos gestrichen.

d) Abschnitt IX/Pkt. 4a:

Der Begriff „Erdölindustrie“ wird durch den Begriff „Mineralölindustrie“ ersetzt.

e) Abschnitt XVa:

Der bisherige Inhalt von Abschnitt XVa wird zur Gänze gestrichen und durch folgende In-halte ersetzt:

Neu eingefügt wird der Punkt 1.:

„Arbeitnehmer haben beim Antritt zu einer Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 BAG Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts im Ausmaß von einem Arbeitstag, sofern die Lehrabschlussprüfung an zwei Kalendertagen (Teilprüfungen) abgelegt wird, im Ausmaß von zwei Arbeitstagen.“

XV/Pkt. 5 wird samt Überschrift zu XVa/Pkt. 2

f) Abschnitt XIX/Pkt. 3.:

Nach der Wortfolge „nach Aushändigung“ wird die Wortfolge „und Auszahlung“ eingefügt.

g) Anhang I Pkt. 8.:

In Punkt 8 des Dienstzettels wird die derzeitige Formulierung durch folgende Formulierung ersetzt:

„Einstufung in die Lohnordnung des KV AKÜ (Grundlohn gemäß Abschnitt IX/Pkt. 1.):
Beschäftigungsgruppe.....“

Folgende Forderungen der Gewerkschaft PRO-GE wurden darüber hinaus vom
Verhandlungsteam erfolgreich abgewehrt:

- Anhebung der Kündigungsfristen in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeit
- Verteuerung der Aufwandsentschädigungen
- Verlängerung der Entgeltfortzahlung bei der Geburt des eigenen Kindes
- Erhöhung der Jubiläumsgelder

Als Berufszweigvertreter der Arbeitskräfteüberlasser Niederösterreichs möchte ich zu diesem Schreiben anmerken, dass ich betreffend die Einführung der Arbeitsgruppe mit den Sozialpartnern die Ansicht vertreten habe, das folgende Themen

- Überarbeitung der Einstufungskriterien in die Beschäftigungsgruppe E
- Einführung einer Spitzenfacharbeiterbeschäftigungsgruppe zwischen E und F

nicht in das Verhandlungsprogramm aufgenommen werden sollten, da dies für unsere Unternehmen zu einem erheblichen Kostenrisiko führen könnte.

Sobald der KV in gedruckter Heftform aufliegt - erhalten Sie diesen unverzüglich per Post!

Freundliche Grüße



KommR Otto Rössner
Obmann der Fachgruppe



***Auf diesem Wege wünsche ich Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern ein
besinnliches Weihnachtsfest, schöne Stunden im Kreise Ihrer Lieben und nur das Beste für
das Jahr 2014!***